Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 102 (1957)

Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

20. September 1957, Nummer 16-17

Autor: V.V. / Güller, W. / Cotti, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG

NUMMER 16/17

20. SEPTEMBER 1957

Unsere Volksschule braucht mehr Lehrer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wie viele andere Berufe, leidet auch unser Beruf immer noch unter dem Mangel eines genügenden Nachwuchses, und zwar vor allem unter dem Mangel an männlichen Lehrkräften.

Unser letztjähriger Aufruf in der Presse bewirkte, dass 270 Schüler (inklusive Unterseminar Unterstrass) in die Unterseminarien und Lehramtsschulen aufgenommen werden konnten, gegenüber 200 im vorangegangenen Jahr. Kürzlich haben wir in der Tagespresse erneut einen entsprechenden Aufruf erscheinen lassen, und wir gelangen nun noch ganz besonders an unsere Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte, an ihrer Stelle mitzuhelfen, dass auch im kommenden Frühjahr wieder vermehrt begabte Burschen und Mädchen sich für die Aufnahme in die Unterseminarien und Lehrerbildungsanstalten anmelden.

Unsere Volksschule kann nur dann ihre für Volk und Staat lebenswichtige Aufgabe weiterhin gut erfüllen, wenn der Lehrernachwuchs gesichert ist.

Mit bestem Dank für Ihre Mitarbeit

Der Vorstand des ZKLV.

Schulsynode des Kantons Zürich

Verhandlungen der Prosynode 1957

Der ordentlichen Synode vom 16. September ging am 21. August in Zürich die von Synodalpräsident E. Grimm geleitete Prosynode voraus. Wie 1955, nahm der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus, an ihr teil. Reglementsgemäss beteiligten sich als Mitglieder der Synodalvorstand, die Abgeordneten aller Kapitel sowie je ein Vertreter des Kantonalen Oberseminars, der kantonalen Mittelschulen von Zürich, Küsnacht, Winterthur und Wetzikon und der drei Abteilungen der Töchterschule Zürich. Der von der Universität Zürich Abgeordnete liess sich entschuldigen; Herr Prof. Dr. H. Straumann war als Vertreter der Synode im Erziehungsrat anwesend. Die Herren J. Binder (ebenfalls Vertreter der Synode im Erziehungsrat) und Prof. Dr. G. Guggenbühl wohnten als vom Erziehungsrat delegierte Behördemitglieder der Prosynode mit beratender Stimme bei; beratende Stimme hatte auch der diesjährige Synodalreferent Prof. Dr. O. Woodtli. Neben Herrn Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus fand sich als Tagesreferent Herr Dr. H. Haeberli ein. J. Baur, Präsident des Zürcher kantonalen Lehrervereins, war einer Einladung, als Gast zu erscheinen, gefolgt.

Hauptgeschäfte

1. Wünsche und Anträge an die Prosynode

a) Mehrere Kapitel unterstützten den Antrag des Schulkapitels Zürich bzw. der a. o. Kapitelspräsidentenkonferenz vom 12. Juni 1957: «Für tüchtige Absolventen der Sekundarschule ist die Möglichkeit zu schaffen, sich im Anschluss an die 3. Sekundarklasse an den staatlichen Mittelschulen auf die eidgenössische Maturität der Typen A, B oder C vorzubereiten.» (Behandlung des Geschäftes: siehe Nr. 2.)

- b) Von der 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich ist folgender Antrag gestellt worden: «Die 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich macht den Erziehungsrat auf die unerfreuliche Situation in bezug auf das Anthropologiebuch der Sekundarschule aufmerksam und ersucht ihn um Auskunft über seine Absichten bezüglich der dringenden baldigen Beschaffung eines neuen Lehrmittels für den Anthropologieunterricht.» — A. Zeller begründete den Antrag. Erziehungsrat Binder bestätigte, dass der Entwurf zu einem neuen Lehrmittel vorlag. Zum Bedauern der Lehrmittelkommission zog der Verfasser seinen Entwurf wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Kommission zurück. Inzwischen ist der Abschnitt «Anthropologie» aus dem Lehrmittel Meierhofer als Separatum neugedruckt worden. Die Lehrmittelkommission nimmt gern weitere Vorschläge entgegen.
- c) Von der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich ging der Antrag ein: «An sämtlichen Mittelschulen des Kantons Zürich, die den Charakter eines Unterseminars haben und damit das gleiche Ziel anstreben, nämlich die Vorbereitung auf das Oberseminar bzw. die Ausbildung des Volksschullehrers, sollten die Aufnahmeprüfungen vereinheitlicht werden. Insbesondere sind die Unterschiede am staatlichen Unterseminar Küsnacht und am städtischen Seminar der Töchterschule Zürich auszugleichen.» -Diesen Antrag begründete W. Wolff, worauf Seminardirektor W. Zulliger feststellte, die Seminarleitung und der Konvent des Unterseminars Küsnacht seien einverstanden mit diesem Antrag. Frühere Einigungsversuche seien daran gescheitert, dass die Erziehungsdirektion für das Unterseminar Küsnacht die Prüfungsfächer endgültig festgesetzt habe. Die Töchterschule konnte sich mit einem solchen radikalen Abbau nicht einverstanden erklären. Seine Bereitschaft zur Einigung erklärte auch Rektor Rotach von der I. Abteilung der Töchterschule Zürich. An dieser sind übrigens die Kunstfächer nur entscheidend bei ungewissen Grenzfällen.
- d) Das Schulkapitel Bülach hat zwei Anträge eingereicht: 1. «Den Kandidaten der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten sollen ausser Klavier und Violine auch weitere geeignete Instrumente als alternativ-obligatorisches Prüfungsfach freigegeben werden.» 2. «Die Lehrpläne der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten sind dahingehend zu revidieren, dass den Seminaristen ermöglicht wird, nebst Französisch auch Englisch und gleichzeitig Italienisch zu lernen.»

Da die letzten beiden Anträge erst am Vortage der Prosynode eingegangen waren, konnte der Synodalvorstand noch nicht dazu Stellung nehmen. Er beantragte deshalb Verschiebung auf die Prosynode 1958. M. Diener erklärte sich für das Kapitel Bülach mit dieser Behandlung einverstanden. Die unter b) und c) aufgeführten Anträge der 1. bzw. 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich wurden an den Erziehungsrat weitergeleitet.

2. Uebertritt begabter Sekundarschüler an kantonale Mittelschulen (vgl. 1. a)

Wie bereits an der ausserordentlichen Konferenz der Kapitelspräsidenten vom 12. Juni 1957 (Pädagogischer Beobachter Nr. 13 vom 12. Juli 1957) begründete wiederum Dr. H. Haeberli in ausführlichem Referat die Initiative des Schulkapitels Zürich.

In der Eintretensdebatte setzten sich Rektor Hardmeier (Realgymnasium Zürich) und Rektor Altwegg (Kantonsschule Zürcher Oberland) für Eintreten auf den gestellten Antrag ein. Rektor Läuchli (Kantonsschule Winterthur) äusserte gewisse Bedenken gegen einen neuen Schulzug im Sinne eines Kurzgymnasiums vom Typus B. Rektor Corrodi (Handelsschule Zürich) machte darauf aufmerksam, dass, wenn allgemein ein dreijähriger Sekundarschulunterbau eingeführt würde, die Handelsschule vier Jahre benötigte zur Erreichung der Handelsmaturität. Ueber die teilweise unerfreulichen Erfahrungen mit dem Gymnasium B berichtete ausführlich Rektor Rotach (Abteilung I der Töchterschule Zürich). Alle Gesuche um Gewährung der eidgenössischen Maturität sind bisher abgelehnt worden. Ebenso wurde kürzlich ein Gesuch abgelehnt, den Schülerinnen des Gymnasiums B den Uebertritt ins Gymnasium A zu ermöglichen. Die eidgenössische Maturitätskommission verlangt sechs Jahre Lateinunterricht. Das Arbeitspensum ist sehr hart. Für den Maturitätstypus A (mit Griechisch) ist das Postulat wohl undurchführbar. Rektor Aeppli (Literargymnasium Zürich) vertritt rein persönlich die Ansicht, man könnte sich zunächst nur auf die kantonale Maturität vom Typus B einstellen. Nach den Ausführungen Rektor Billeters (Oberrealschule Zürich) über die Verhältnisse an der Oberrealschule verlas der Synodalpräsident eine grundsätzlich positive Vernehmlassung der Universität Zürich. Seminardirektor Guyer (Kantonales Oberseminar) warnte vor der Tendenz, der Sekundarschule eine noch weitergehende Vorbereitung auf Anschlußschulen zuzuweisen. Erziehungsdirektor Vaterlaus befürwortete die Prüfung des Postulates, obgleich seiner Verwirklichung die Vorschriften der eidgenössischen Maturitätsordnung entgegen-

Nach erfolgter Eintretensdebatte beschloss die Versammlung der Prosynode, dem Erziehungsrat die Einsetzung einer besonderen *Studienkommission* (unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Synodalvorstandes) zu beantragen.

3. Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels und Fragen der Lehrerbildung

Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus äusserte sich u. a. zu den im Kantonsrat eingebrachten Motionen Schmid, Bührer und Wagner.

Die Motion Schmid schlägt die Gründung eines Seminars in Zürich vor. Auch bei einer Erhöhung der Stipendien wird das Unterseminar Küsnacht die Schüler aus den Bezirken Affoltern, Bülach und Dielsdorf kaum erfassen. Die Erziehungsdirektion ist überzeugt, dass die Oberrealschule neben sieben Parallelklassen nicht noch eine Lehramtsabteilung führen kann. Es ist das Bestreben der Erziehungsdirektion, die Lehramtsabteilungen überhaupt aufzuheben und durch Unterseminarien zu ersetzen. Auf nächstes Frühjahr soll, wenn irgend möglich, in Zürich eine Filiale des Unterseminars Küsnacht eröffnet werden,

zunächst mit ein bis zwei Klassen. Der Entscheid hängt davon ab, ob die Stadt Zürich die notwendigen Lokalitäten bereitstellen kann. Es ist auch vorgeschlagen worden, an der Töchterschule eine Klasse mehr zu führen, mit Schülerinnen aus Zürich, die sonst das Unterseminar in Küsnacht besuchen möchten. Damit würde in Küsnacht bei gleicher Klassenzahl wie heute mehr Platz für Knaben geschaffen.

Die Motion Bührer strebt eine dezentralisierte Lehrerausbildung an. Diese wäre bereits gewährleistet durch die oben skizzierten Massnahmen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen geregelt werden. (Vgl. 1. c.)

Die Motion Wagner verlangt u. a. eine Reorganisation des Stipendienwesens. Ein entsprechender Vorschlag liegt bei der Finanzdirektion. Sie postuliert ferner die Umschulung von Berufsleuten. Der Erziehungsrat wendet sich gegen diesen Vorschlag.

Noch nicht abgeklärt sind die Auswirkungen der Reorganisationsvorschläge auf das Oberseminar.

In der nachfolgenden Aussprache erklärte Seminardirektor Zulliger, die Räume in Küsnacht seien einschliesslich der provisorischen voll ausgenützt. Persönlich hätte er ein neues Ausbildungszentrum auf dem Lande begrüsst. Die Errichtung einer Filiale in Zürich bereits auf das Frühjahr 1958 wird grosse organisatorische Schwierigkeiten bereiten. Sie muss an die Bedingung geknüpft sein, dass die Schüler nicht auf verschiedene Schulhäuser verteilt werden. Für die Zusammensetzung der Klassen wirkt sich der Umstand ungünstig aus, dass das Seminar Küsnacht von zu vielen Mädchen aufgesucht wird. Es wäre besser, wenn die Mädchen aus Zürich das Unterseminar in der Stadt selbst besuchten. — Rektor Hardmeier bestätigte, dass sich am Gymnasium in der Stadt Zürich nächstes Jahr besonders grosse Raumschwierigkeiten ergeben werden. Die Eröffnung der neuen Kantonsschulgebäude im Freudenberg kann erst 1959 erfolgen. — H. Käser begrüsste die von der Erziehungsdirektion für das Frühjahr 1958 vorgesehene Lösung. Die in Aussicht genommene Massnahme des Abtausches einer Mädchenklasse zwischen dem Unterseminar Küsnacht und der Töchterschule Zürich jedoch bezeichnete er als unbefriedigend.

Die gesamten Verhandlungen nahmen vier Stunden in Anspruch. V. V.

Wo bleibt das Beamten-Disziplinarrecht?

(Eingabe der Vereinigten Personalverbände an den Regierungsrat des Kantons Zürich)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident! Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Dem Vernehmen nach liegt ein Entwurf der Justizdirektion für ein Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vor dem Regierungsrat. Darin sollen keine Bestimmungen über ein Beamten-Disziplinarrecht enthalten sein.

Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass die beiden sich vielleicht lediglich in einzelnen Punkten, z. B. eventuell bezüglich des Instanzenzuges, berührenden Materien nicht in ein und demselben Erlass zu vereinigen sind. Die legislativen Komponenten sind auch verschieden. Die Verwaltungsrechtspflege ist in Gesetzesform zu ordnen. Das Beamten-Disziplinarrecht kann auf dem Verordnungswege geregelt werden.

Wir gestatten uns hierdurch das Ersuchen, ohne Verzug die Schaffung des Entwurfes für ein Beamten-Disziplinarrecht zu veranlassen.

Begründung:

Andere öffentliche Verwaltungen sind hier dem Kanton Zürich schon vor langem vorangegangen. Die Vereinigten Personalverbände sind deswegen auch wiederholt beim Regierungsrate vorstellig geworden. Als im Frühjahr 1946 von einem Gesetzesentwurf betreffend die Verwaltungsrechtspflege bei der Justizdirektion die Rede war, wiesen wir mit Eingabe vom 30. März 1946 gemäss beiliegendem Durchschlag auf die langsame und zurückhaltende Entwicklung des Gedankens der Schaffung eines Beamten-Disziplinarrechtes hin und ersuchten um Vorlegung eines Entwurfes.

In einer nachfolgenden Besprechung mit dem damaligen Finanzdirektor, Herrn Dr. Streuli, vom 13. Mai 1946, wurde übereinstimmend festgestellt, dass gegen eine Verquickung der kommenden Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege einerseits und das Beamten-Disziplinarverfahren anderseits Bedenken beständen. Herr Dr. Streuli legte dar, dass man sich seines Erachtens auf Bestimmungen über das Beamten-Disziplinarrecht zu beschränken habe und nicht die gesamte Materie des Beamtenrechtes bearbeiten könne. Es ging indes in der Folge in der Sache überhaupt nichts, so dass die Personalverbände mit Eingabe vom 11. Mai 1950 gemäss beiliegender Vervielfältigung erneut an den Regierungsrat gelangten und für die wünschbare Ordnung bestimmte Richtlinien aufstellten. Auch diese Eingabe blieb leider unbehandelt.

Das Fehlen einer Disziplinar-Ordnung für den kantonalen Bereich ist ein Element der Rechtsunsicherheit, welches sofort zur Geltung kommt, wenn eine Disziplinar-Untersuchung von einiger Bedeutung Platz greift. Es ist aber auch unerlässlich, dass dieser wichtige Teil in den Beziehungen zwischen dem Staat als Arbeitgeber und dem Personal als Arbeitnehmer befriedigend geordnet werde, denn es ist dem Dienstverhältnis sehr förderlich, wenn das Verfahren im Falle von Misshelligkeiten zum vorneherein im Sinne einer hinreichenden und neutralen Sicherung der Parteirechte als gewährleistet erscheint. Es lassen sich damit a priori manche Konflikte vermeiden, deren Zuspitzung ohne geregeltes Disziplinarwesen ein Beamter relativ machtlos gegenübersteht.

Was im einzelnen Sinn und Zweck unseres Anliegens anbetrifft, dürfen wir erneut auf die beiliegenden Eingaben verweisen.

Sollte der zuständigen Direktion vor Ausarbeitung einer Vorlage eine Besprechung mit den Personalverbänden erwünscht sein, so halten wir uns hiefür gerne zur Verfügung.

15. Juli 1957.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Der Präsident: Der Aktuar:

Dr. W. Güller. B. Cotti.

Kürzung der Vikariatsbesoldung für pensionierte Volksschullehrer

Mitte April 1957 verschickte die Erziehungsdirektion allen pensionierten Volksschullehrern nachstehende Mitteilung:

Mit Beschlüssen vom 28. Juni 1956 und 28. März 1957 hat der Regierungsrat zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Versicherten, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand vorübergehend wieder im Staatsdienst tätig sind, eine Neuordnung getroffen, nach welcher das monatliche Einkommen aus Rente (ohne eidgenössische Altersrente, jedoch mit einer Gemeinderente) und Vikariatsdienst das heute gesetzlich zulässige maximale Gesamtgehalt aus Grundgehalt und freiwilliger Gemeindezulage nicht übersteigen darf. Es hat deshalb bei den bei der stadtzürcherischen Versicherungskasse versicherten und rentenberechtigten Lehrern eine Kürzung der Vikariatsentschädigung, bei allen andern Lehrern eine Kürzung der kantonalen Rente einzutreten, sobald Renten und Vikariatsentschädigung zusammen die folgenden Tagesansätze übersteigen:

Fr. 44.45 für Primarlehrer Fr. 51.95 für Sekundarlehrer

Fr. 35.35 für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

Die ersten 18 Arbeitstage eines Vikariates sowie Vikariate von weniger als 18 Tagen sind von der Kürzung ausgenommen.

Ein Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1948 verlangt, dass bei allen kantonalen Arbeitnehmern, die über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst bleiben, das neue Einkommen (Besoldung und eventuell Rente) nicht höher sein dürfe als das frühere Gehalt. Um die pensionierten Volksschullehrer dem übrigen kantonalen Personal gleichzustellen, beschloss der Regierungsrat die oben umschriebene Neuregelung. Sie ist nicht nur deshalb bedauerlich, weil sie nur ungenügend auf die besonderen Arbeitsbedingungen der Vikare Rücksicht nimmt, sondern zudem die pensionierten Lehrer auch finanziell schlechter stellt als das übrige kantonale Personal, das über die Altersgrenze hinaus weiterarbeitet, weil die Vikare ja nur im Taglohn besoldet und an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien unbezahlt sind. So bleibt das jährliche Einkommen der Pensionierten, die sich für den Vikariatsdienst zur Verfügung stellen, kleiner als ihr früheres Einkommen als gewählte Lehrer.

Für einen ehemaligen Primarlehrer der Stadt Zürich beträgt der Minderverdienst, wenn sein Vikariat ein ganzes Jahr dauert, Fr. 2122.—. Da ein Vikar aber immer wieder Arbeitsunterbrüche hat, wird sein jährliches Gesamteinkommen bei Anwendung dieser Neuregelung noch weiter unter seinem früheren Gehalt liegen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Vikariatsdienst noch zusätzliche Auslagen für Tram- und Bahnfahrten und für auswärtige Verköstigung und eventuell für volle Pension erfordert. Dann ist der Vikariatsdienst sehr streng, da der Vikar immer wieder neue, ihm unbekannte Klassen zu übernehmen hat, die er nur mit vermehrter psychischer Anstrengung erfolgreich führen kann.

So ist uns dieser Regierungsratsbeschluss unverständlich, um so mehr, als unsere Volksschule heute auf den Vikariatsdienst der pensionierten Lehrer angewiesen ist, weil die Pensionierten heute zirka 80 % der ganzen Vikariatsreserve bilden.

Zusammen mit den von dieser Neuregelung betroffenen Kolleginnen und Kollegen bemühte sich der Kantonalvorstand, eine Aenderung dieses Beschlusses zu erreichen, indem er vorschlug, die Verrechnung von Rente und Vikariatslohn solle nicht auf dem Taglohn, sondern auf dem Jahreseinkommen des Vikars vorgenommen werden.

Eine Aussprache mit den Herren Finanz- und Erziehungsdirektoren blieb aber erfolglos, so dass die pensionierten Lehrer, welche bis anhin noch Vikariatsdienst leisteten, in einer Versammlung am 10. Juli 1957 nachstehende Beschlüsse fassten:

a) Die Versammlung empfiehlt allen pensionierten Kolleginnen und Kollegen, sich nicht mehr oder höchstens noch für 18 Tage für den Vikariatsdienst zur Verfügung zu stellen, solange diese Neuregelung nicht entsprechend geändert wird.

 Dieser Beschluss wird der Finanz- und Erziehungsdirektion sowie allen Schulpflegen in den Bezirken und Gemeinden mitgeteilt.

Paradox ist die Situation: Einerseits werden Gesetze geändert, um ausserkantonale Lehrkräfte in den zürcherischen Schuldienst aufnehmen zu können, und anderseits stösst man die eigenen, so dringend benötigten Lehrerinnen und Lehrer durch solche Beschlüsse vor den Kopf und erreicht damit, dass künftig nicht wenige Schulklassen ohne Lehrer sein werden, wenn der eigene Lehrer krank ist oder Militärdienst leisten muss.

J. B.

Gesetz

über

die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.

Antrag des Regierungsrates vom 1. August 1957.

Art. 1.

Die §§ 1, 10—22, 27, 28, 32, 54—74, 83, 85 und 86 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Erster Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

- § 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:
 - a) die Primarschule,
 - b) die Oberstufe mit Real-, Sekundar- und Werkschule.

Zweiter Abschnitt.

SCHULPFLICHT UND SCHULJAHR

§ 10. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, welche das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern und ärztliche Empfehlung auf Beginn des nächsten Schuljahres in die 1. Klasse aufgenommen werden.

Die Schulpflege kann nach Anhören der Eltern und gegebenenfalls des Schularztes körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder um ein Jahr zurückstellen. Im Laufe des ersten Schuljahres kann die Schulpflege körperlich schwache oder noch nicht schulreife Kinder nach Anhören der Eltern, des Schularztes und des Klassenlehrers um ein Jahr zurückstellen.

§ 11. Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Beschluss der Oberstufengemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.

Schüler, die Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule acht Schuljahre erreichen, sind zum Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Ausnahmsweise kann die Schulpflege Schüler, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch oder von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

§ 12. Körperlich gebrechliche, geistig schwache oder schwererziehbare Kinder, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sind nach Einholung eines schulärztlichen Zeugnisses und nach Anhören der Eltern aus der Schule zu entlassen.

Ueber die Entlassung entscheidet die Schulpflege. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Die Schulpflege benachrichtigt die Jugendfürsorgebehörden, nötigenfalls die Vormundschaftsbehörden, die dafür sorgen, dass diese Kinder eine geeignete Ausbildung und Erziehung erhalten.

- § 13. Unter Anzeige an die Schulpflege des Wohnortes kann die Schulpflicht durch den Besuch einer andern öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.
- § 14. Die Schulpflegen wachen über die Erfüllung der Schulpflicht. Sie sorgen insbesondere dafür, dass schulpflichtige Kinder, die nicht die Volksschule besuchen, einen ihr entsprechenden Unterricht empfangen. Sie überwachen diesen Unterricht und können besondere Prüfungen anordnen.

§ 15. Das Schuljahr beginnt im Monat April. Der Erziehungsrat setzt den genauen Termin fest.

§ 16. Die Ferien betragen jährlich zwölf bis dreizehn Wochen. Die Schulpflege bestimmt die Ferienzeit. Sie berücksichtigt hiebei unter Wahrung der Interessen des Unterrichtes die örtlichen Bedürfnisse.

Dritter Abschnitt. PRIMARSCHULE.

1. Organisation.

- § 17. Die Primarschule umfasst sechs Klassen.
- § 18. Die Verordnung bestimmt die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl.

Der Erziehungsrat beschliesst nach Anhören der Schulpflege über die erforderlichen Lehrstellen. Die Zuteilung der Abteilungen an die Lehrer ist Sache der Schulpflege.

§ 19. Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse oder zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes, namentlich zur Bildung von Sonderklassen, kann die Zuteilung von Schülern an die Schule einer andern Gemeinde von den beteiligten Schulgemeinden mit Bewilligung der Erziehungsdirektion vereinbart oder nach Anhören der Gemeinden vom Regierungsrat angeordnet werden. Die Beteiligung an den Kosten wird durch Uebereinkunft der Gemeinden, im Streitfalle durch den Regierungsrat geregelt.

Werden besondere Organe für die gemeinsame Führung solcher Klassen gebildet, so gelten für die Vereinbarungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Zweckverband.

§ 20. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den obligatorischen Fächern beträgt für die Schüler

der ersten Klasse 15 bis 20 Stunden der zweiten Klasse 18 bis 22 Stunden der dritten Klasse 20 bis 24 Stunden der vierten bis sechsten Klasse 24 bis 30 Stunden.

§ 32. Die Schulgemeinden können von der 4. Klasse an fakultativen Unterricht in Handarbeit für Knaben einführen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung weiterer fakultativer Fächer bewilligen. Er setzt die zulässige Gesamtstundenzahl fest.

Vierter Abschnitt. OBERSTUFE.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Oberstufe vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und vervollständigt den Beitrag der Volksschule an die allgemeine Jugendbildung. Sie bereitet durch Unterricht und Erziehung auf den Eintritt ins praktische Leben vor und ermöglicht den Anschluss an Berufs- und Mittelschulen.

Die Oberstufe gliedert sich in die Realschule, Sekundarschule und Werkschule.

§ 55. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an. Sie umfasst in der Real- und in der Sekundarschule drei, in der Werkschule zwei Klassen.

Der Besuch der dritten Klasse der Real- und der Sekundarschule ist fakultativ, sofern er nicht von der Gemeinde obligatorisch erklärt wird.

Schüler, welche die dritte Klasse fakultativ besuchen, sind zum vollständigen Besuch des Jahreskurses verpflichtet.

§ 56. Durch Beschluss der Gemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres- oder Halbjahreskurse mit vom Erziehungsrat zu genehmigendem Lehrplan eingeführt werden.

2. Eintritt.

§ 57. Die Zuteilung zu den Abteilungen der Oberstufe er-

folgt durch die zuständige Schulpflege im letzten Quartal der sechsten Klasse der Primarschule. Massgebend sind die Leistungen unter Mitberücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers.

Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

§ 58. Die Aufnahme in die Real- und in die Sekundarschule erfolgt auf eine bis Ende des ersten Schulquartals dauernde Bewährungszeit.

Schüler, die den Anforderungen der Real- oder der Sekundarschule nicht gewachsen sind, werden nach Ablauf der Bewährungszeit von der Realschule der Sekundarschule, von der Sekundarschule der Werkschule zugewiesen.

Die Primarschulpflege kann eine Wiederholung der sechsten Klasse bewilligen.

§ 59. Die Verordnung regelt die Beförderung und den Uebertritt innerhalb der Abteilungen der Oberstufe.

3. Unterricht.

§ 60. Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre

Deutsche Sprache

Rechnen

Geometrie, geometrisches Zeichnen für Knaben

Naturkunde

Geographie

Geschichte, einschliesslich Bürgerkunde

Zeichnen

Schreiben

Gesang

Leibesübungen

Handarbeit und Haushaltungskunde für Mädchen

in der Realschule und in der Sekundarschule

Französische Sprache

in der Sekundarschule und in der Werkschule Handfertigkeitsunterricht für Knaben

- § 61. Der Besuch des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre sowie für Mädchen der Realschule in Haushaltungskunde ist fakultativ. Der Besuch der übrigen Fächer ist obligatorisch. Die Schulpflege kann aus besonderen Gründen Schüler vom Besuche einzelner Fächer befreien.
- § 62. Der Erziehungsrat kann die Einführung weiterer fakultativer Fächer beschliessen. Er bestimmt die Voraussetzungen für deren Führung und deren Besuch.
- § 63. Die Festsetzung der Lehrziele, der Stoffprogramme und der Stundenzahlen erfolgt durch die vom Erziehungsrat zu erlassenden Lehrpläne.

Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor der Einführung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die Schüler in den obligatorischen und fakultativen Fächern 36 Stunden nicht übersteigen

4. Klassen, Lebrer.

§ 64. Der Unterricht wird in der Regel an der Realschule durch zwei nach Fachrichtungen ausgebildete Lehrer, an der Sekundarschule und an der Werkschule vom Klassenlehrer erteilt. Er kann in einzelnen Fächern geprüften Fachlehrern übertragen werden.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird von einem von der Schulpflege zu bestimmenden Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. Ausnahmsweise kann er einem Lehrer übertragen werden.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

- § 65. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 34 Stunden in der Woche nicht übersteigen.
- § 66. Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht die Natur der Fächer eine Trennung erfordert.
- § 67. Die Verordnung bestimmt die für eine Unterrichtsabteilung zulässige Schülerzahl.
- § 68. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auf dem Wege der Schülerzuteilung oder des Zweckverbandes besondere Schulkreise für die Abteilungen der Oberstufe gebildet

werden. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann die Führung der Sekundarschule oder der Werkschule von einer Primarschulgemeinde übernommen werden.

Kann durch solche Massnahmen eine selbständige Werkschule nicht gebildet werden, so kann die Erziehungsdirektion die Zuteilung der Schüler zu einer Sekundarschule oder ausnahmsweise zu einer Primarschule bewilligen.

- § 69. Die Primarschulgemeinden und Oberstufengemeinden können die Besorgung einzelner Aufgaben ihrer Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Organen übertragen.
- § 70. Im weiteren finden die Vorschriften über die Primarschule auf die Oberstufe sinngemässe Anwendung.

Fünfter Abschnitt. SONDERKLASSEN

- § 71. Körperlich behinderte, geistig schwache, schwierige oder sonstwie besonderer Erziehung oder Förderung bedürftige Kinder, welche dem Unterricht der Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, sollen, sofern sie nicht gemäss § 12 aus der Schule zu entlassen sind, von der Schulpflege besonderen Klassen innerhalb der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zugewiesen werden.
- § 72. Können Schüler von Sonderklassen nicht in die Oberstufe aufgenommen werden, ist ihnen Gelegenheit zum Abschluss der Schulbildung in den Sonderklassen der Primarschule zu geben, wenn möglich in besonderen Abteilungen.
- § 73. Die Führung von Sonderklassen gemäss §§ 71 und 72 bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates. Er erlässt hiefür nähere Richtlinien.

Der Erziehungsrat kann die Führung fakultativer Sonderklassen zu weiteren Zwecken mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan bewilligen. Er kann dabei unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen sowie der Bestimmungen über Beginn und Dauer der Schulpflicht Ausnahmen von einzelnen gesetzlichen Vorschriften bewilligen.

Sechster Abschnitt.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 85. Soweit das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 von Sekundarschule sprechen (Sekundarschulgemeinde, Sekundarschulpflege), werden diese Bezeichnungen durch Oberstufe (Oberstufengemeinde, Oberstufenschulpflege) ersetzt.
- § 112. Ziff. 3, lit. b, des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:
 - b) die Primarlehrer und Oberstufenlehrer.
- § 41, Abs. 1, Sätze 2 und 3, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

- § 86. Die bestehenden Sekundarschulgemeinden, vereinigten Schulgemeinden sowie die politischen Gemeinden, welche das Sekundarschulwesen besorgen, haben innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben der Oberstufengemeinden zu übernehmen und die Oberstufenorganisation durchzuführen. Aenderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden sind innert der gleichen Frist vorzunehmen.
- § 87. Fonds, die ausschliesslich zugunsten der bisherigen 7. und 8. Klasse der Primarschule oder deren Schüler errichtet wurden, sind mit der Durchführung der Oberstufenorganisation unter Wahrung ihrer Zweckbestimmung der Oberstufengemeinde abzutreten.

Die Gemeinden verständigen sich über die allfällige Abtretung von weiterem Gemeindevermögen und die Uebernahme von Gemeindeschulden sowie über die Benützung bisheriger Schullokalitäten der 7. und 8. Klasse durch die Oberstufe. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

§ 88. Der Staat kann die Bildung von Zweckverbänden und die Zuteilung von Schülern im Rahmen dieses Gesetzes durch Beiträge erleichtern. Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und Verwendung solcher Beiträge.

Bei Aenderungen in der Einteilung oder im Bestand von Gemeinden finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes An-

wendung.

- § 89. Den Schülern ist sobald als möglich Gelegenheit zum Besuch eines neunten Schuljahres zu geben. Bis zur Einführung der voll ausgebauten Oberstufe durch die Gemeinden richten sich die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule und in die Oberstufe der Primarschule nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.
- § 90. Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 werden Schülerinnen, welche den Mädchenhandarbeitsunterricht und den Haushaltungsunterricht an der Sekundarschule oder an der Werkschule vollständig besucht haben, vom Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule teilweise befreit. Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der Befreiung.

§ 91. Ueber die Ausbildung der Lehrer der Sekundar- und der Werkschule und die Erlangung des Befähigungs- und Wählbarkeitsausweises werden besondere gesetzliche Bestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Ausbildung und Wahlfähigkeit sowie die Verwendung der bei der Einführung der ausgebauten Oberstufenorganisation an der 7. und 8. Klasse der Primarschule amtierenden Lehrer. Sie können zur Erlangung des Befähigungsausweises zu ergänzenden Ausbildungskursen verpflichtet werden. Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. 2.

Der Regierungsrat bestimmt nach Annahme des Gesetzes durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus drei Vorstandssitzungen im Juni nnd Juli 1957

1. Konstituierung

Unter dem Vorsitz von Präsident Dr. E. Bienz konstituiert sich der Vorstand für die 26. Amtszeit von zwei Jahren: Vizepräsident Dr. A. Gut, Kloten; Aktuar W. Weber, Meilen; Quästor E. Lauffer, Winterthur; Verlagsleiter Ernst Egli, Zürich.

2. Lehrplan

a) Stenographie als fakultatives Fach der Sekundarschule. Im Zusammenhang mit der Verankerung des an den Sekundarschulen der Landschaft und in Winterthur allgemein eingeführten und durch die Bezirksschulpflegen genehmigten Faches Stenographie im Lehrplan bespricht sich der Vorstand mit Sekundarlehrer Fritz Bachmann-Voegelin, Zürich, Präsident der Stenographielehrervereinigung Zürich. Auch in der Stadt Zürich scheint die Wiedereinführung des Faches erwünscht. Seit den dreissiger Jahren besteht ein Abkommen mit dem Schulamt der Stadt Zürich, nach welchem die Schule den Stenographieunterricht dem Stenographenverein überlassen hat. Es zeigten sich jedoch Unzukömmlichkeiten, hauptsächlich durch die Beanspruchung der Schüler am freien Mittwochnachmittag oder am Abend. Die Stenographielehrervereinigung würde heute die Wiedereinführung der Stenographie als fakultatives Fach der Sekundarschule begrüssen. Voraussetzung wäre eine zweckmässige Ausbildung der Lehrkräfte, wie sie z.B. in den ersten Monaten 1957 vermittelt wurde durch einen Bildungskurs für Stenographielehrer, den 25 Teilnehmer, darunter 19 Volksschullehrer, besuchten.

b) Der Vorstand bereinigt den Lehrplanentwurf für Rechnungs- und Buchführung, der Formulierungen des Berichtes der erziehungsrätlichen Expertenkommission übernimmt und vorsieht, diesen Unterricht weiterhin in Rechen- und Schreibstunden zu erteilen.

c) Eine allgemeine Einleitung zum Lehrplan der Sekundarschule erscheint, nachdem die Lehrplanentwürfe für die Werk- und Abschluss-Schule allgemeine Darlegungen enthalten, für angezeigt. Ein Entwurf des Aktuars wird eingehend besprochen; er scheint geeignet, die Sekundarschule in ihrer Eigenart zu charakterisieren. Es wird aber als erwünscht betrachtet, dass sich die verschiedenen Abteilungen der Volksschule in spätern Verhandlungen auf eine gemeinsame Einleitung einigen können, neben der besondere Einleitungen überflüssig werden oder sich auf eine knappe Darlegung dessen beschränken können, was eine Schule im besondern angeht.

d) Es wird beschlossen, den gesamten Entwurf für einen Lehrplan der Sekundarschule in 1000 Exemplaren drucken zu lassen als Diskussionsbasis für die Besprechungen in den Bezirkssektionen und Kreiskonventen.

3. Jahrbuch 1957

Die Zürcher Auflage wird auf 950 Exemplare angesetzt.

4. Jahresrechnung 1956/57

Quästor E. Lauffer orientiert über die Rechnung; sie schliesst trotz der Mehrausgaben für die Jubiläumsfeier, für die allerdings Rückstellungen bereitstanden, mit einem kleinen Gewinn ab. Die Rechnungsrevisoren beantragen Genehmigung der Rechnung unter bester Verdankung an Quästor und Verlagsleiter.

- 5. Ueber die Neugestaltung der Zeugnisse hat eine von H. Herter präsidierte Kommission beraten; sie legt für die auf das Schuljahr 1958 nötig werdende Neuauflage der Sekundarschulzeugnisse einen Entwurf vor, der sich auf Verbesserungen in der graphischen Gestaltung und die Gruppierung der Fächer beschränkt. Weitergehende Wünsche sollen nach der Bereinigung des Volksschulgesetzes neu geprüft werden.
- 6. Für die Schaffung einer Schreibvorlage (ABC-Vorlage) für die Hand des Schülers, die Theo Marthaler an der Jahresversammlung gewünscht hat, ist von Hans Gentsch, Uster, ein Vorschlag erbeten worden. Nach Abklärung der Frage, ob der Verein für Knabenhandarbeit endgültig auf die Neuherausgabe seiner ehemaligen Schreibvorlage verzichtet habe, könnte der nächsten Jahresversammlung die Herausgabe der Vorlage von Gentsch empfohlen werden.

7. Verschiedenes

a) Dr. E. Bienz und E. Egli besuchten die sehr schöne 100-Jahr-Feier der Thurgauer Sekundarlehrerkonferenz.

b) In die erziehungsrätliche Begutachtungskommission für das neue Sprachbuch der Realstufe wird als Vertreter der Sekundarlehrer W. Glarner, Dübendorf, vor-

geschlagen.

c) Der Vorstand hört Berichte an von R. Müller über das Symposium über Gesundheitserziehung und Hygieneunterricht in den Schulen, das am 13. Juni von der Gesellschaft schweizerischer Schulärzte in Zürich durchgeführt wurde, von Dr. A. Gut über die Jahrbuchkonferenz vom 22. Juni, zu der erstmals auch Vertreter der Sekundarlehrerkonferenzen Luzern, Aargau und Solothurn eingeladen waren, von Dr. H. Haeberli über die Oberstufenkonferenz vom 22. Juni und von E. Zürcher über die Eröffnung der Ausstellung «Kopf, Herz und Hand».

Der Aktuar: W. Weber.

NB. Trotz des unerwarteten Hinschiedes unseres vielverdienten Verlagsleiters E. Egli erfolgt der Vertrieb unseres Verlags bis auf weiteres ab bisheriger Adresse: Verlag der SKZ, Witikonerstrasse 79, Zürich 32. Telephon 32 21 14.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

10. Sitzung, 28. März 1957, Zürich (II. Teil)

Eine Gemeinde des Unterlandes sieht in ihrer Gemeindeordnung die eventuelle Kürzung der freiwilligen Gemeindezulage als Disziplinarmittel vor. Die Schulbehörden der betreffenden Gemeinde werden auf die Ungesetzlichkeit einer solchen Massnahme hingewiesen.

Aus Aussagen eines angesehenen Staatsrechtslehrers wird noch einmal das eindeutige Recht der Lehrer zur Teilnahme an den Schulpflegesitzungen bestätigt.

Nach dem eindeutigen Entscheid der letzten Delegiertenversammlung weist der Kantonalvorstand das Aufnahmegesuch eines bis vor kurzem in der PdA aktiv tätigen Kollegen in unsern Verein ab. E. E.

11. Sitzung, 25. April 1957, Zürich

Die Umfrage bei jungen Kollegen betreffend Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse wurde von 209 Kollegen beantwortet, von denen 141 in die Vollversicherung aufgenommen und 68 der Sparversicherung zugeteilt worden waren. Das aus den Fragebogen gewonnene Material wird nun gesichtet und zusammengestellt.

Ohne Wissen und Mitwirkung des Kantonalvorstandes ist in der «Tat» ein Artikel gegen die kantonale Schularztbürokratie erschienen. Die darin erwähnten Feststellungen decken sich aber weitgehend mit Meldungen, die dem Kantonalvorstand von verschiedenen Kollegen und Kolleginnen über die Praxis des kantonalen Schularztes zugegangen sind.

Verschiedene Vorfälle der letzten Zeit veranlassen den Kantonalvorstand, Kollegen und Kolleginnen erneut auf die Bedeutung einer privaten Berufs-Haftpflichtversiche-

rung hinzuweisen.

Das Archiv des ZKLV im Pestalozzianum ist vom Präsidenten und Aktuar während der Frühlingsferien pro-

visorisch eingerichtet worden.

Die Ausstellung im Pestalozzianum über Aufgabe und Arbeit unserer Versuchsklassen geht ihrer Vollendung entgegen. Anlässlich der Eröffnung und bei Besichtigungen durch Presseleute und Politiker wird der Präsident des ZKLV über schulpolitische Fragen sprechen.

In einer Eingabe an den Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion schlägt der Kantonalvorstand den Behörden die ihm möglich scheinenden Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels auf dem Wege der ordentlichen Ausbildung (Unterseminar oder Lehramtsabteilung und Vorkurs – Oberseminar) vor. Er ist überzeugt davon, dass sich bei voller Ausnützung der dadurch gebotenen Möglichkeiten, Notlösungen, wie sie in den Kantonen Bern und Aargau notwendig wurden, im Kanton Zürich erübrigen.

Eine weitere Eingabe befasst sich mit der Erhöhung der Entschädigung für die kantonalen Inspektoren des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Sinne der Angleichung dieser Entschädigungen an diejenigen der Arbeitsschulinspektorinnen und Bezirksschulpfleger.

In Besprechungen mit dem Synodalvorstand wird eine Anregung geprüft auf Schaffung eines Gymnasiums (Typ B) für Knaben mit Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarschule, analog dem Gymnasium B für Mädchen an der Töchterschule Zürich.

12. Sitzung, 2. Mai 1957, Zürich

Dem ZKLV sind von der kantonalen Erziehungsdirektion die Spesen für diejenigen Mitglieder der Volksschulgesetzkommission des ZKLV, die nicht dem Kantonalvorstande angehören, zurückerstattet worden.

Der Vorstand der Elementarlehrerkonferenz wird um einen Vorschlag als Ersatz für den aus der Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV austretenden Kollegen E. Kuen ersucht.

Bereinigung der Traktandenlisten für die Präsidenten-

konferenz vom 17. Mai 1957 und die ordentliche Delegiertenversammlung vom 15. Juni 1957.

Der Kostenanteil des ZKLV an die Abstimmung über das Gesetz betreffend Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger beträgt Fr. 420.—.

Verschiedene Erfahrungen in den letzten Jahren haben die Notwendigkeit gezeigt, die Kompetenzen der Referentenkonferenzen der Schulkapitel, die jeweilen vom Synodalvorstand einberufen werden, eindeutig festzulegen.

Zur Beschaffung von Unterlagen für eine Eingabe an die Behörden ergeht an alle Kollegen, die in der letzten Zeit der Sparversicherung zugeteilt wurden oder die an der vertrauensärztlichen Behandlung durch den kantonalen Schularzt etwas zu beanstanden haben, der Aufruf, dem Präsidenten des ZKLV einen Bericht und die dazugehörenden Akten einzusenden.

Der Schweizerischen Landesbibliothek wird auf ihr Gesuch hin zur Vervollständigung ihrer Fachschriften-Bibliothek ein Gratisabonnement des Pädagogischen Beobachters zur Verfügung gestellt.

Einem Kollegen wird für die Dauer des Weiterstu-

diums der Mitgliederbeitrag erlassen.

Behandlung verschiedener Restanzen aus dem Jahre 1956. E. E.

13. Sitzung, 9. Mai 1957

Die Vereinigung der Lehrer im Ruhestande dankt dem Kantonalvorstand schriftlich für dessen Einsatz bei der Abstimmung über das Gesetz betreffend Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.

Nach einer Mitteilung der Direktion des Unterseminars Küsnacht wird im Zusammenhang mit der 150-Jahr-Feier zum Bestehen des Seminars Küsnacht im November im Pestalozzianum in Zürich eine Ausstellung durchgeführt über «Herkommen, Ausbildung und Fortkommen der Seminaristen».

Das dem Kantonalvorstand durch die Umfrage betreffend die Aufnahmepraxis der Beamtenversicherungskasse zugegangene Material wird nun zu einer Eingabe an den Regierungsrat verarbeitet.

Die neu patentierten Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Beitritt zum ZKLV entschlossen haben, werden aufgenommen und als neue Mitglieder willkommen geheissen.

Unter den in der Stadt Zürich neugewählten Lehrkräften wird eine Werbeaktion zum Eintritt in den ZKLV durchgeführt.

Zuhanden der Bezirksquästore wird eine Wegleitung zur Handhabung der Mitgliederkontrolle ausgearbeitet.

Da die Statuten aufgebraucht sind, erweist sich ein Neudruck als notwendig.

Der ZKLV beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag und einer Vertretung am Besuch italienischer Schulinspektoren in Zürich.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 28. März 1957 werden den pensionierten Lehrkräften, die sich noch für Vikariatstätigkeit zur Verfügung stellen, die Entschädigungen vom 19. Tage des Vikariates an gekürzt, um zu verhindern, dass ein allfälliges monatliches Einkommen aus Rente und Vikariatsentschädigung nicht höher komme als der frühere maximale Lohnansatz. Der Kantonalvorstand hält diese Regelung für ungerechtfertigt, weil er den besonderen Arbeitsbedingungen der Pensionierten, welche Vikariate übernehmen, nur ungenügend Rechnung trägt und zudem den Grundsatz, alle kantonalen Arbeitnehmer, welche über das 65. Altersjahr hinaus arbeiten, seien gleichzustellen, zum Nachteil der pensionierten Volksschullehrer verletzt. Er hält dafür, dass für die Berechnung das Jahreseinkommen massgebend sei und nicht eine monatsweise Verrechnung. Er wird daher, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kollegen, die zu einer Wiedererwägung des erwähnten Regierungsratsbeschlusses notwendigen Schritte treffen.

14. Sitzung, 16. Mai 1957, Zürich

Vom Vorstande der Elementarlehrerkonferenz ist ein Dreiervorschlag für die Ersatzwahl in die Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV eingegangen.

Den Mitgliedern des Regierungsrates werden nochmals die Beschlüsse der letztjährigen Schulsynode betreffend Abänderung des Volksschulgesetzes mit einem Begleitschreiben zugestellt.

Behandlung dreier Austrittsgesuche und eines Gesuches um Erlass des Mitgliederbeitrages.

Vom Kantonsrate wurde die Motion Bührer betreffend Dezentralisation und Vereinheitlichung der Lehrerbildung dem Regierungsrate zur Prüfung überwiesen. E. E.

15. Sitzung, 23. Mai 1957, Zürich

Besichtigung der vor der Vollendung stehenden Ausstellung im Pestalozzianum über Aufgabe und Arbeit unserer Versuchsklassen und des Archivs des ZKLV im Dachgeschoss des renovierten Beckenhofgebäudes.

In Diskussionen und anscheinend auch bei Behörden wird der Gedanke vertreten, die bestehenden Lehramtsabteilungen an den Oberrealschulen in Unterseminarien umzuwandeln. Dies hätte den Vorteil, dass den 3. Klassen der Sekundarschulen die guten Schüler erhalten blieben und dass sämtliche Anwärter auf den Lehrerberuf die vollen neun Schuljahre der Volksschule absolvieren könnten, und zwar an ihrem Wohnorte. Der Kantonalvorstand ist aber der Auffassung, dass sämtliche Lehrerbildungsanstalten, ob es sich nun um Lehramtsanstalten oder Unterseminarien handle, in die bestehenden Mittelschulen einzugliedern seien und dass ihnen auf alle Fälle die Maturitätsberechtigung zu erhalten sei.

Dem verschiedentlich geäusserten Wunsche, im amtlichen Lehrerverzeichnis auch die pensionierten Lehrkräfte wieder aufzuführen, glaubt die Erziehungsdirektion im Hinblick auf die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht stattgeben zu können.

Auf Beginn des neuen Schuljahres sind an der Primarschule 494 und an der Sekundarschule 123 Verwesereien errichtet worden.

Die Sektion Zürich wird ersucht, zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Vorschlag für den Synodalvorstand als Ersatz für den zurücktretenden Synodalpräsidenten E. Grimm, Winterthur, vorzulegen.

An den Hilfsfonds des SLV wird ein Unterstützungsgesuch in befürwortendem Sinne weitergeleitet. E. E.

16. Sitzung, 6. Juni 1957, Zürich

In einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen werden diese aufgefordert, in der Anstellung ausserkantonaler Lehrkräfte (gemäss abgeändertem Lehrerbildungsgesetz) zurückhaltend zu sein.

Diskussion über einheitliches oder dezentralisiertes Oberseminar. Mehrheitlich ist der Kantonalvorstand der Auffassung, die eigentliche berufliche Ausbildung der Lehrer habe einheitlich an einem zentralen Oberseminar zu erfolgen.

Die beiden Eingaben an den Regierungsrat betreffend Kantonale Beamtenversicherungskasse und die Amtsführung des kantonalen Schularztes und Vertrauensarztes der Kantonalen Beamtenversicherungskasse, Dr. med. H. Wespi, werden redaktionell bereinigt.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung werden folgende Wahlvorschäge unterbreitet:

in den Synodalvorstand, an Stelle des zurücktretenden Präsidenten E. Grimm: Primarlehrer Andreas Walser, Zürich-Uto;

in die Kommission für interkantonale Schulfragen des SLV an Stelle des zurücktretenden E. Kuen: Frl. G. Bänninger, Zürich, Mitglied des Vorstandes der Kantonalen Elementarlehrerkonferenz.

An einer vom SLV vorgesehenen und von der Sektion Baselland zu organisierenden bayerisch-schweizerischen Lehrertagung wird sich der ZKLV mit einem Unkostenbeitrag beteiligen.

Vom Zentralvorstand des SLV ist eine Aufnahmeaktion von Kindern ungarischer Kollegen zu einem Ferienaufenthalt in der Schweiz in Aussicht genommen worden, vorausgesetzt, dass den betreffenden Kindern von der ungarischen Regierung die Ausreiseerlaubnis erteilt werde.

Zu der besonders aus Mittelschulkreisen angefochtenen 13. Auflage der Eléments de langue française, von H. Hösli, wird demnächst ein vom Präsidenten der kantonalen Lehrmittelkommission, Erziehungsrat Jakob Binder, verfasster Kommentar herausgegeben. Die Auflage selbst wird höchstens bis Ende Schuljahr 1958 im Gebrauch bleiben. In der Zwischenzeit wird eine revidierte 14. Auflage vorbereitet.

In einer Versammlung pensionierter Lehrer wurde scharf Stellung genommen gegen die durch einen Regierungsratsbeschluss verfügte Kürzung der Vikariatsentschädigungen an pensionierte Lehrkräfte. Der Kantonalvorstand sieht eine Unterredung mit dem Herrn Finanzdirektor und eine allfällige Eingabe in dieser Angelegenheit an den Regierungsrat vor.

Der bisherige Vertrag mit der «Schweizerischen Lehrerzeitung» bezüglich des «Pädagogischen Beobachters» wird vorläufig noch beibehalten, bis die Vertragsverhältnisse der SLZ selbst abgeklärt sind.

Behandlung eines Gesuches um Unterstützung aus der Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV. E. E.